

Norderhelp e.V. · Boostedter Str. 30 · 24534 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel  
**Elektronische Post:**  
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihr Zeichen: L 215  
Ihre Nachricht vom: 10.09.2007  
Mein Zeichen: JStVollzG-Stell  
Meine Nachricht vom:

Tobias M. Berger  
info@norderhelp.de  
Telefon: 04321 4907-103  
Telefax: 04321 4907-126

10. Oktober 2007

## **Stellungnahme zum Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein, Entwurf Ds. 16/1454**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf Stellung beziehen zu können. Als Mitglied im Landesverband für soziale Strafrechtspflege und Opferhilfe dürfen wir uns auch der dortigen Stellungnahme anschließen. Daher sollen zur Rationalisierung hier nur abweichende oder ergänzende Voten zu der genannten Stellungnahme ausgeführt werden.

### Aufbau der Jugendstrafvollzugsanstalt

Im Gegensatz zum Landesverband begrüßen wir die Ausgestaltung des § 98 JStVollzG, der den Vollzug der Jugendstrafe auch in Teilanstalten oder abgetrennten Abteilungen des Erwachsenenvollzuges ermöglicht. Die Formulierung in der Stellungnahme des Landesverbandes „*Die Unterbringung von Jugendlichen in der Teilanstalt Neumünster im Rahmen des Strafvollzugs für Erwachsene*“ ist sehr unglücklich, da zu keiner Zeit Jugendvollzug im „Rahmen des Strafvollzugs für Erwachsene“ durchgeführt wurde, sondern die in Neumünster untergebrachten Jugendlichen im D- und E-Haus durch eigene Bedienstete, in eigenen Häusern, auf eigenen Freizeitflächen und vor Allem nach eigenständigen Regelungen (JGG, UVollzO) behandelt wurden. Diese Voraussetzung stellt der neue § 98 JStVollzG ebenfalls nochmals klar. Aber auch über diese Formulierung hinaus halten wir den Ansatz des Landesverbandes für höchst bedenklich, den Jugendvollzug am Standort Neumünster zu schließen.

Im Entwurf des JStVollzG wird zu Recht auf die besondere Bedeutung der Resozialisierung und insbesondere auf den entscheidenden Zeitpunkt der Entlassungsvorbereitung hingewiesen. Zu diesem Zweck ist es gerade bei Jugendlichen wichtig, eine qualifizierte Ausbildung zu besitzen, die den Wiedereinstieg in die Gesellschaft erleichtert.

Aufgrund der Mindestgrößen der Berufsschulklassen ist es ein Trugschluss zu glauben, die Jugendlichen würden allein in Schleswig ein adäquates Ausbildungsangebot erhalten können. Nur durch das gemeinsame Arbeiten mit den erwachsenen Erstvollzählern der JVA Neumünster ist das Aufrechterhalten eines breiten Spektrums an adäquater, zeitgerechter und zukunftsweisender Weiterbildung zu gewährleisten.

Durch den Vorschlag, den Jugendvollzug insgesamt nach Schleswig zu verlegen, erweist man dem Jugendvollzug einen „Bärendienst“. Es würden viele Qualifizierungs-, Um- und Ausbildungsmöglichkeiten für die Gefangenen wegbrechen.

Dies würde die erzieherische Ausrichtung des Jugendvollzuges konterkarieren.

Die Gefangenenanzahlen für ein eigenständiges Ausbildungsangebot für Jugendliche sind in Schleswig-Holstein nicht gegeben. Selbst größere Bundesländer wie Baden-Württemberg oder Niedersachsen kooperieren daher in diesem Bereich mit dem Erst- oder Jungtätervollzug. Auch andere Beratungseinrichtungen wie die Agentur für Arbeit oder die ARGE'n unterscheiden Ihre Betreuungskunden nicht nach Erwachsenen oder Jugendlichen, sondern nach der Unterscheidung unter 25 Jahre (U25) und über 25 Jahre. Nach einer ähnlichen Differenzierung ist der Jungtätervollzug der JVA Vechta in Niedersachsen aufgebaut.

Durch die Erhaltung beider Standorte kann Schleswig-Holstein sowohl den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der sozialtherapeutischen Abteilung (Schleswig) als auch der besonderen Heranführung an Aus- und Umschulungsmaßnahmen (Neumünster) gerecht werden.

Dabei wäre zur Vermeidung organisatorischer Reibungsverluste von zwei getrennten Anstalten auf einer Liegenschaft am Standort Neumünster sogar die Eingliederung als eigenständiger Vollzugsbereich in die Erwachsenenanstalt sinnvoll. Dadurch würden auch Synergieeffekte geschaffen, die die erhöhten Personalkosten durch Einführung der vermehrten Sport- und Besuchszeiten partiell kompensieren könnten.

### Überbrückungsgeld - Übergangsmanagement

Ferner begrüßen wir die Regelung des § 61 JStVollzG. Durch die geänderte Zweckbindung des Überbrückungsgeldes werden viele Probleme des Übergangsmanagements gelöst.

Allerdings sollte eine bessere Verzahnung mit den Maßnahmen der Sozialsysteme erfolgen. Hierzu wäre eine bereits aus der Haft heraus stattfindende verbindliche Planung der ARGE, SGB XII-Träger oder der Agentur für Arbeit verbindlich festzuschreiben.

Bisher geben diese Behörden bis auf einige Ausnahmen (z.B.: *Projekt Nahtlos* der JVA Neumünster und dem Dienstleistungszentrum Neumünster) während der Haft keine Zusage bezüglich der Weiterbetreuung nach der Haft. Daher kann der zu entlassene Straftäter nicht mit einer verbindlichen Weiterplanung/Zuweisung zu Qualifizierungsmaßnahmen entlassen werden, sondern muss sich erst nach der Entlassung selbständig darum kümmern und bleibt auf sich allein gestellt.

### Unmittelbarer Zwang – Reizstoffe

Entgegen der gesamten deeskalierenden Intention des Entwurfs des Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Einsatz von Reizstoffen (Pfefferspray) erleichtert.

Im Erwachsenenstrafvollzug werden Reizstoffe als Waffen definiert. Daher sind an den Einsatz hohe Hürden gebunden.

Anders als beim Einsatz durch Polizeibeamte ist der Justizvollzug darauf ausgerichtet und angewiesen, dass nach jedem Vorfall weiter gemeinsam auf engstem Raum zusammengearbeitet werden kann. Somit ist höchste Zurückhaltung bei dem Einsatz des unmittelbaren Zwangs angezeigt. Dies erfolgt nicht aus falscher Rücksichtnahme, sondern gerade aus Gründen der zukünftigen Sicherheit für die Bediensteten auf den Abteilungen.

Dabei wurde nicht übersehen, dass bei jedem Einsatz zunächst die Verhältnismäßigkeit des Mitteleinsatzes überprüft werden muss. Aber alleine die Herabstufung der Reizstoffe aus der Waffenkategorisierung in die Stufe der Hilfsmittel senkt die Notwendigkeit der Legitimationsbegründung erheblich.

Zudem ist fraglich, ob die bisherige Lagerung der Reizstoffe in den Waffenkammern noch zulässig ist, wenn diese nur noch Hilfsmittel sind.

Nach hiesigem Kenntnisstand haben sich auch die Anstaltsleitungen aller Schleswig-Holsteinischen Justizvollzugseinrichtungen gegen die Einführung des Pfeffersprays insgesamt gewandt.

Daher müssen die Reizstoffe unbedingt unter § 76 Abs. 4 JStVollzG als Waffen definiert werden.

Für den Vorstand

Tobias M. Berger  
2. Vorsitzender

Karl-Heinz Sodemann  
Schatzmeister